

Reisegewerbekarte beantragen

Wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

- Waren anbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
- unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt,

benötigt eine Reisegewerbekarte.

Eine Reisegewerbekarte (reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten) benötigt nicht, wer

- gelegentlich auf Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass mit Erlaubnis der zuständigen Behörde Waren anbietet;
- selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreibt;
- Tätigkeiten der in § 55 Abs. 1 Nr. 1 genannten Art in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung ausübt, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10.000 Einwohner zählt;
- auf Grund einer Erlaubnis nach § 4 des Milch- und Margarinegesetzes Milch oder bei dieser Tätigkeit auch Milcherzeugnisse abgibt;
- Versicherungsverträge als Versicherungsvermittler im Sinne des § 34d Abs. 3, 4 oder 5 oder Bausparverträge vermittelt oder abschließt oder Dritte als Versicherungsberater im Sinne des § 34e in Verbindung mit § 34d Abs. 5 über Versicherungen berät; das Gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;
- ein nach Bundes- oder Landesrecht erlaubnispflichtiges Gewerbe ausübt, für dessen Ausübung die Zuverlässigkeit erforderlich ist, und über die erforderliche Erlaubnis verfügt;
- von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt; das Verbot des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b
- Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten anbietet.

Voraussetzungen

- persönliche Zuverlässigkeit
- geordnete Vermögensverhältnisse des Antragstellers bzw. der gesetzlichen Vertreter

Kosten

Kosten (minimal): 5,00 Euro

Kosten (typisch): 160,00 Euro

Kosten (maximal): 390,00 Euro

Beschreibung:

Die Staffelung erfolgt nach Zeit;

Anmerkung: Wird eine Reisegewerbekarte für eine kürzere Dauer oder für bestimmte Tage erteilt, kann die Gebühr bis auf 5 EUR ermäßigt werden.

Zahlungsmöglichkeiten

- Bar
- EC-Karte
- Kreditkarte

Erforderliche Unterlagen

- **Antragsformular** (*Original*)
- **Führungszeugnis (Belegart O)** (*Original*)
§ 57 GewO - Das Führungszeugnis kann bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden. Bei der Belegart O erfolgt die Übersendung direkt an das Ordnungsamt.
- **Übersetzung Führungszeugnis** (*Kopie beglaubigt*)
§ 57 GewO - Nur erforderlich, wenn das Führungszeugnis nicht in deutscher Sprache abgefasst ist.
- **Gewerbezentralregisterauszug (Belegart 9 - G 04)** (*Original*)
§ 57 GewO - Bei der Belegart 9 geht der Gewerbezentralregisterauszug nach Beantragung dem Ordnungsamt direkt zu.
- **Übersetzung Gewerbezentralregisterauszug** (*Kopie beglaubigt*)
§ 57 GewO - Nur erforderlich, wenn der Auszug nicht in deutscher Sprache abgefasst ist.
- **Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes** (*Original*)
§ 57 GewO
- **Übersetzung der Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes** (*Kopie beglaubigt*)
§ 57 GewO - Nur erforderlich, wenn die Bescheinigung nicht in deutscher Sprache abgefasst ist.
- **Ausweisdokument** (*Original*)
- **Auszug aus dem vom Insolvenzgericht geführten Verzeichnis** (*Kopie beglaubigt*)
§ 57 GewO
- **Übersetzung Auszug aus dem vom Insolvenzgericht geführten Verzeichnis** (*Kopie beglaubigt*)
§ 57 GewO - Nur erforderlich, wenn der Auszug nicht in deutscher Sprache abgefasst ist.
- **Auskunft aus dem Gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder**

www.vollstreckungsportal.de, kann nur online beantragt werden!

- **Aufenthaltstitel** (*Original*)
Nur erforderlich, wenn der Antragsteller nicht Staatsangehöriger eines EU-Landes ist.
- **Handelsregisterauszug** (*Kopie beglaubigt*)
Nur erforderlich, wenn eine Eintragung im Handelsregister vorliegt.
- **Übersetzung Handelsregisterauszug** (*Kopie beglaubigt*)
Nur erforderlich, wenn eine Eintragung im Handelsregister vorliegt und der Auszug nicht in deutscher Sprache abgefasst ist.
- **Betriebshaftpflichtversicherung** (*Kopie beglaubigt*)
Nur erforderlich bei Schaustellerbetrieben.
- **Übersetzung Betriebshaftpflichtversicherung** (*Kopie beglaubigt*)
Nur erforderlich bei Schaustellerbetrieben, wenn das Dokument nicht in deutscher Sprache abgefasst ist.
- **Eidesstattliche Versicherung** (*Original*)
Wenn eines der erforderlichen Dokumente im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht ausgestellt wird, so ist das Dokument jeweils durch eine Versicherung an Eides statt oder eine nach dem Recht des Herkunftsstaates vergleichbare Handlung zu ersetzen.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter bei juristischen Personen

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- mit Termin durch persönliche Vorsprache
Bitte nutzen Sie dafür die "ONLINE-TERMINVERGABE".
- schriftlich per Post

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.
- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.

Hilfe bei der Beantragung:

- A-F, M, Q, X-Z: 0371 488-3163
- G-L, O, P: 0371 488-3169
- N, R-W: 0371 488-3124

Die Buchstaben beziehen sich auf den Familienname bzw. Firmenname bei juristischen Personen.

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Reisegewerbekarte
- Gebührenbescheid

Zustellung:

- Nur persönliche Abholung der Reisegewerbekarte möglich.

Bearbeitungsfrist

3 Monate

Rechtsgrundlage:

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsgrundlagen

- § 55 Abs. 1 bis 3 GewO
- § 55 a Abs. 1 und 2 GewO
- § 55 b Abs. 1 GewO
- § 55 c GewO
- § 56 Abs. 1 bis 3 GewO

Gegen den Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Zuständige Stelle

Sg Gewerbe

Bürgerhaus Am Wall
Düsseldorfer Platz 1
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 3231

Fax: +49 371 488 3199

E-Mail.: gewerbe@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen innerhalb der Öffnungszeiten sind nur nach Terminvereinbarung möglich.

Montag 08:30 - 12:00

Dienstag 08:30 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:30 - 18:00

Freitag 08:30 - 12:00